

Von der Verteidigung in Steuerfahndungssachen zur erbrechtlichen Beratung



Liebe Leserinnen und Leser,

im Herausgeber- und Beiratskreis der ErbR sind Steuerrechtler, die zugleich ausgewiesene Verteidiger in Steuerfahndungssachen sind. Wie geht das? Dass der Verteidiger eines Totschlägers, eines Betrügers, eines Vergewaltigers zugleich dessen Testamentsberater wird, ist schwer vorstellbar. Warum ist das bei der Steuerstrafverteidigung anders?

Steuerhinterzieher sind i.d.R. „normale“ Bürger. Das Delikt ist ein „bürgerliches Delikt“. Der Steuerfahnder kann sich mit dem vom ihm Verfolgten durchaus „normal“ unterhalten. Die „Kriminalität“ seines Gegenübers ist ihm kein abgrenzendes Problem. Das Gleiche gilt für den Verteidiger. Die distanzierende Abgrenzung zwischen einem Strafverteidiger und einem im allgemeinen Bewusstsein qualifizierten „Kriminellen“ gibt es in der Steuerstrafverteidigung kaum. Das Verhältnis zwischen dem Verteidiger in einer Steuerfahndungssache und dem Beschuldigten spielt sich auf einem normalen, wie gesagt, bürgerlichen Verhältnis ab. Dies ist das eine.

Steuerfahndungsverfahren dauern lange. Sie offenbaren dem Verteidiger i.d.R. die gesamten Vermögensverhältnisse des Beschuldigten. Meine Erfahrung geht dahin, dass der Verteidiger selbst über die Steuerfahndung Dinge erfährt, die dem direkten familiären Umkreis des Verfolgten (Ehepartner, Kinder) unbekannt sind (verschwiegene Vermögen, weitere Partner, nichteheliche Kinder, Schulden aus früheren Jahren). Die Steuerfahndung will halt „alles“ wissen. Und eben dies erfährt auch der Verteidiger. Dies ist das andere.

Das Steuerfahndungsverfahren ist abgeschlossen. Ein gutes Verfahren wird mit einer Verständigung beendet. Die Steuern werden gezahlt. Die ausgehandelte Strafe wird gezahlt. Der Anwalt erhält sein Honorar. Der Beschuldigte bleibt in seinem normalen bürgerlichen Leben oder er kehrt – siehe Hoeneß – in dasselbe problemlos zurück.

Das Fahndungsmandat ist beendet. Was liegt in dieser Situation für den Anwalt, für die Anwältin näher, als den Mandanten zu fragen, wie er es mit der Vorsorge für den Todesfall halte, wie mit letztwilligen Verfügungen, habe er ein Testament? Ich kann versichern, dass dies keineswegs zu einem Erstaunen des Mandanten führen wird. Er hat inzwischen erlebt, dass der Anwalt über ihn alles weiß; es gibt ein über das Steuerfahndungsverfahren hinaus reichendes Vertrauensverhältnis. Folglich gibt es keine Hemmschwelle für diese Frage. Außerdem müssen i.d.R. die gesamten finanziellen Verhältnisse des Betroffenen nach dem Fahndungseingriff neu geregelt werden, warum dann nicht auch das Testament, die letztwilligen Verfügungen? Der Mandant hat gelernt, dass Ereignisse wie der Steuerfahndungseingriff völlig überraschend kommen können. Er hat jetzt die notwendige Sensibilität, dass dies auch für den Tod der Fall sein kann, mag er auch erst 45 Jahre sein.

Die großen erbrechtlichen Beratungen, die wir durchgeführt haben, resultierten i.d.R. aus einem Steuerfahndungsverfahren.

Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Köln